



Eingang 01. APR. 2025

Gemeindeaufsicht
Genehmigung kommunaler Richtplan, **Stadt Zug**

Departement	Antr. / Erled.	z.K.
Präsidial		
Finanz		
Bildung		
Bau	✓	
SUS		✓
Kanzlei		
Dienst-/Stabstelle		

Das Amt für Raum und Verkehr,

gestützt auf § 5 Abs. 2 Bst. c und § 43 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) des Kantons Zug vom 26. November 1998 (BGS 721.11) sowie Ziff. 2 Abs. 1 Bst. e der Delegationsverordnung der Baudirektion vom 12. Mai 2003 (BGS 153.741),

beschliesst:

- Der vom Stadtrat Zug am 14. Januar 2025 beschlossene kommunale Richtplan wird mit nachfolgenden Auflagen gemäss Erwägungen D bis F genehmigt:
 - Die bestehenden Kantonsstrassen sind in der Karte M1 Kommunale Strassen des kantonalen Richtplantexts zu vervollständigen.
 - Die geplante Veloabstellanlage im Brüggli ist als Massnahmen im kommunalen Richtplan sowie im Richtplantext unter M3 festzusetzen.
 - Der Panoramaweg (M5.14) ist nicht als Vororientierung, sondern als Zwischenergebnis aufzunehmen.
 - Die Massnahmen E1.b Masterplan Windkraftanlage ist wie folgt zu ergänzen:
Die Machbarkeit von Windkraftanlagen ist in Absprache mit dem Kanton über das gesamte Gebiet zu prüfen.
- Die Genehmigung des kommunalen Richtplans ist von der Stadt Zug mit Amtsblattpublikation bekannt zu machen (§ 43 Abs. 2 PBG).
- Gegen diesen Entscheid kann der Stadtrat Zug innert 20 Tagen seit Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erheben. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen. Nach Ablauf der Beschwerdefrist tritt der kommunale Richtplan in Kraft, sofern er nicht angefochten wird.
- Mitteilung an:
 - Stadtrat von Zug, Stadthaus am Kolinplatz, Postfach 1258, 6301 Zug (Beilagen: je 2 Exemplare kommunaler Richtplan und kommunaler Richtplantext)
 - Baudirektionssekretariat (info.bds@zg.ch)
 - Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch)
 - Tiefbauamt (info.tba@zg.ch)
 - Amt für Umwelt (info.afu@zg.ch)
 - Amt für Wald und Wild (info.afw@zg.ch)
 - Amt für Denkmalpflege und Archäologie (info.ada@zg.ch)

Seite 2/4

- Amt für Grundbuch und Geoinformation (info.agg@zg.ch)
- Amt für Raum und Verkehr, Koordinationsstelle Planungen und Baugesuche
(Beilagen: je 1 Exemplar kommunaler Richtplan und kommunaler Richtplantext)

Amt für Raum und Verkehr



René Hutter
Kantonsplaner

Zug, 31. MRZ. 2025 / SZ-2023-302

A. Im Zusammenhang mit der Ortsplanungsrevision hat die Stadt Zug den kommunalen Richtplan revidiert. Dieser dient dem Stadtrat als strategisches Führungsinstrument und stellt für die Verwaltung das relevante Planungsinstrument für alle raumrelevanten Tätigkeiten und Aufgaben dar. Der kommunale Richtplan gibt darüber Aufschluss, wie sich das Gebiet der Stadt Zug bezüglich Siedlung, Landschaft, Verkehr, Ver- und Entsorgung räumlich entwickeln soll. Sofern ein gemeindlicher Richtplan eingesetzt wird, ist dieser durch den Gemeinde- bzw. Stadtrat zu erlassen und der Baudirektion zur Genehmigung zu unterbreiten.

A. Der Stadtrat hat den kommunalen Richtplan am 19. September 2023 zuhanden der kantonalen Vorprüfung und der öffentlichen Auflage verabschiedet. Die öffentliche Auflage des gemeindlichen Richtplan erfolgte vom 20. Oktober bis und mit 20. Dezember 2023 und damit parallel zum kantonalen Vorprüfungsverfahren. Während der öffentlichen Auflage gingen über 3500 Mitwirkungsbeiträge ein. Die kantonale Vorprüfung erfolgte am 28. Februar 2024 durch das Amt für Raum und Verkehr. Die darin erläuterten Vorbehalte wurden mehrheitlich berücksichtigt. Der gemeindliche Richtplan wurden vom Stadtrat Zug am 14. Januar 2025 gemäss § 37 Abs. 1 PBG erlassen und gleichzeitig zur kantonalen Genehmigung freigegeben (§ 39 Abs. 4 PBG).

B. Mit Schreiben vom 17. Januar 2025 reichte die Stadt Zug den kommunalen Richtplan zur kantonalen Genehmigung ein. Nach § 5 Abs. 2 Bst. c PBG ist die Baudirektion für die Genehmigung von gemeindlichen Richtplänen zuständig respektive hat diese Kompetenz an das Amt für Raum und Verkehr übertragen (Ziff. 2 Abs. 1 Bst. e Verfügung über die Delegation von Zuständigkeiten der Baudirektion an das Amt für Raum und Verkehr vom 12. Mai 2003). Die Prüfung durch das Amt für Raum und Verkehr erstreckt sich auf Übereinstimmung mit dem eidgenössischen und kantonalen Recht, insbesondere mit dem Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700), dem Planungs- und Baugesetz vom 26. November 1998 (PBG; BGS 721.11) und dem kantonalen Richtplan. Einer Genehmigung steht unter Berücksichtigung folgender Auflagen nichts entgegen.

C. Im kommunalen Richtplantext sind in der Übersichtskarte M1 Kommunale Strassen die Kantonsstrassen nicht vollständig eingezeichnet. Die bestehenden Kantonsstrassen sind in der Übersichtskarte zu ergänzen.

D. Die Massnahmen aus dem Agglomerationsprogramm sind im kommunalen Richtplan festzusetzen. Dazu gehören auch die rund 200 Veloabstellplätze, die zur «Neuanordnung Rad- und Fussweg Brüggli» gehören. Entgegen den Aussagen im Planungsbericht (Seite 41) wurden diese Veloabstellplätze noch nicht umgesetzt.

E. Zum Panoramaweg, mit dem eine durchgehende Fusswegverbindung zwischen «Fridbach-Mülibach» geschaffen werden soll (M5.14), hat es bereits eine Machbarkeitsstudie gegeben. Entgegen den Aussagen im Planungsbericht (Seite 38) ist diese nicht als Zwischenergebnis, sondern nach wie vor als Vororientierung aufgeführt. Die Massnahme M5.15 ist als Zwischenergebnis aufzunehmen.

F. Anstelle des Prüfgebiets Windkraftanlagen auf dem Zugerberg wurde im kommunalen Richtplantext die allgemeine Massnahme E1.b Masterplan Windkraftanlagen als Zwischenergebnis aufgenommen. Eine Machbarkeitsprüfung von Windkraftanlagen erfolgt über das gesamte Kantonsgebiet. Eine isolierte Betrachtung auf das Gemeindegebiet der Stadt Zug ist nicht zielführend und widerspricht den aktuellen laufenden kantonalen Abklärungen. Es muss daher sichergestellt sein, dass die geplante Machbarkeitsprüfung in Absprache mit dem Kanton erfolgt.

G. Der angepasste kommunale Richtplan ist digital und physisch innert drei Monaten nach Rechtskraft dem Amt für Raum und Verkehr nachzureichen.